

Arbeitskreis Leitbildprozess

Anlage 2

Bahnhofstraße 59

D-42781 Haan

Telefon 02129 - 51992

Fax 02129 - 31401

E-Mail: dr.weber.haan@t-online.de



Dr. Helmut Weber • Bahnhofstraße 59 • D - 42781 Haan

Herrn Bürgermeister
Knut vom Bovert
Rathaus

42781 Haan

Haan, den 01.02.2011

Offener Brief

**Bürgerantrag
zur Änderung der „Satzung vom 08.01.1996 über die Auszeichnung
verdienter Frauen und Männer“**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

als Anlage erhalten Sie unseren Bürgerantrag mit der Bitte, diesen den
Stadtverordneten zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Weber

Anlage: Bürgerantrag

Bürgerantrag: Auszeichnung verdienter Personen in Haan

In Kürze sollen wieder verdiente Personen aus Haan ausgezeichnet werden. Die „Satzung vom 08.01.1996 über die Auszeichnung verdienter Frauen und Männer“ und die Verfahrensweise widersprechen dem Bürgerleitbild. Der Arbeitskreis Leitbildprozess bittet daher den Rat der Stadt mit diesem Bürgerantrag, diese Satzung zu ändern:

- 1. Es müssen inhaltliche Kriterien für das Auswahlverfahren geschaffen und öffentlich gemacht werden, damit die Entscheidungsprozesse des Rats von den Bürgerinnen und Bürgern nachvollzogen werden können.**

Es ist nicht erkennbar, dass das derzeitige Auswahlverfahren nach festgelegten inhaltlichen Kriterien erfolgt. Der Souverän, die Bürgerinnen und Bürger von Haan, tappt ohne solche Kriterien über die Entscheidungsfindung seiner Vertreter nicht nur im Dunkeln, sondern ihm könnte sich auch der Verdacht aufdrängen, diese erfolge nach Gutdünken.

- 2. Jeder Bürgerin und jedem Bürger muss ein Vorschlagsrecht eingeräumt werden.** Es kann nicht angehen, dass satzungsgemäß nur der Bürgermeister, die Fraktionen des Rates sowie Verbände und Organisationen Vorschläge machen dürfen.

- 3. Die Zahl der jeweils zu ehrenden Personen darf bei Erfüllung vorher festgelegter Kriterien nicht begrenzt werden.**

Die Einschränkung der Anzahl der zu ehrenden Personen mit der Begründung einer „inflationären Wirkung“ ist willkürlich und nicht durch die Satzung gedeckt. Sie ist bei einem außergewöhnlichen Engagement vieler Personen für das Allgemeinwohl auch nicht nachvollziehbar. Vereine dürfen nach der Satzung nicht ausgezeichnet werden.

- 4. Das praktizierte Einstimmigkeitsprinzip ohne Aussprache im Rat bei der Wahl der zu ehrenden Personen muss einer demokratischen Mehrheitsentscheidung mit Aussprache - bei Vorlage aller eingereichten Vorschläge - weichen.**

Die „traditionelle“ Einstimmigkeit „ohne Aussprache“ im Rat nach nur „auch interfraktionell geführten Gesprächen“ fördert Absprachen in den Hinterzimmern. Diese Verfahrensweise ist nicht durch die Satzung gedeckt.

- 5. Die Vorschrift über die Vergabe von Ehrengaben sollte wegen knapper Finanzmittel aus der Satzung gestrichen werden. Es würde eine Urkunde mit einer Ehrennadel genügen.**

Die derzeitige Satzungsvorschrift, dass die Entscheidung über die Verleihung von „sonstigen Ehrengaben“ beim Bürgermeister liegt, ist ebenso wenig hinnehmbar, wie der nicht definierte Hinweis, dass diese Ehrengaben „von Fall zu Fall je nach Bedarf und Erfordernis überreicht werden“.

Das bisherige Verfahren der „Auszeichnung verdienter Frauen und Männer“ wurde offensichtlich im Laufe der Zeit noch weiter an der Satzung vorbei verschlechtert. Es hat nichts mit Transparenz und Bürgernähe zu tun.


Dr. Helmut Weber

Sprecher des Arbeitskreises Leitbildprozess